

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und EBRO ARMATUREN Gebr. Bröer GmbH, Hagen (im Folgenden EBRO genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht EBRO hiermit ausdrücklich. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn sie EBRO in einer Bestellung, einem Bestätigungsschreiben oder auf andere Weise übermittelt werden und EBRO auf diese Dokumente Bezug nimmt oder die Leistung erbringt, ohne den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers im Einzelfall nochmal ausdrücklich zu widersprechen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

## II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen können. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere schriftliche oder in Textform erfolgende Bestätigung oder durch Lieferung zustande.
2. EBRO ist berechtigt, dem Besteller Auftragsbestätigungen auch elektronisch zu übermitteln, sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung diesem Verfahren widerspricht.
3. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Übertragung von Rechten oder Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## III. Umfang und Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern nicht rechtzeitig eine Auftragsbestätigung vorliegt (Ziffer II.1.), ist im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme diese maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Besteller zumutbar ist und der Besteller nicht unverzüglich nach erfolgter Teillieferung mitteilt, dass diese für ihn nicht von Interesse sind.

## IV. Preise und Zahlungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung am Werk (FCA, Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen. Mehr- oder Sonderleistungen, wie Verpackung, Fracht oder Montage werden gesondert berechnet.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2. Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrages außerhalb Deutschlands anfallen, werden vom Besteller getragen.
3. EBRO ist berechtigt, dem Besteller elektronische Rechnungen (E-Rechnung) im ZUGFeRD-Format (Zentraler User Guide Forum elektronische Rechnung Deutschland) zu übermitteln, sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt der Rechnung diesem Format widerspricht. Der Besteller hat sicherzustellen, dass er geeignete Systeme für den Empfang von E-Rechnungen vorhält. Im Falle eines Widerspruchs, werden sich Besteller und EBRO bemühen, eine Einigung bzgl. einer anderen Übermittlungsform, welche ebenfalls dem EN 16931 Standard entsprechen muss, zu finden. Sollte binnen zehn Tagen nach Erhalt des Widerspruchs bei EBRO keine Einigung zustande kommen, so gilt das ZUGFeRD-Format als vereinbart.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge oder Skonto zu erfolgen.
5. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Bestellers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
6. Bei Zahlungsüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
8. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden alle unsere Forderungen, auch im Falle einer etwaigen Stundung, sofort fällig. In solchen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen auszuführen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
9. Weiter können wir bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an den gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer VIII.7. widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

## V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht für Lieferverzögerungen oder -ausfälle haften, soweit diese durch Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Mangel an Rohstoffen oder behördlichen Maßnahmen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Auslaufrfrist. Etwaige Rechte, die EBRO nach Ziffer XIII. (*Höhere Gewalt*) zustehen bleiben hiervon unberührt.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder auf andere Weise durch den Besteller verzögert, so haftet der Besteller EBRO für sämtliche EBRO daraus entstehende Schäden (insbesondere, aber nicht ausschließlich Lagerkosten). Bei Lagerung in unserem Werk haftet der Besteller mindestens jedoch in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden, als der der vorstehenden Pauschale entstanden ist.
5. Sofern der Versand auf Wunsch des Bestellers oder auf andere Weise durch den Besteller verzögert wird, sind wir darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

## VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nachlieferung ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Im Falle eines Versandkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person über.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

## VII. Auftragsänderungen, Rücktritt und Rücksendung von Waren

1. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt von der Bestellung, so ist EBRO berechtigt, alle EBRO bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten vom Besteller zu verlangen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Kosten der Auftragsabwicklung, Produktionskosten sowie Materialkosten. Die Änderung eines durch EBRO bestätigten Auftrages ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EBRO möglich. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Besteller zu tragen. Mit der Bestätigung der Auftragsänderung benennt EBRO einen neuen Liefertermin.
2. Eigenmächtige Rücksendungen von Waren durch den Besteller lassen den Anspruch von EBRO auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unberührt.
3. Rücksendungen werden nur angenommen, wenn das Formular „Warenrücksendungen“ vollständig ausgefüllt, unterschrieben und der Rücksendung beigelegt wird. Anderenfalls werden Rücksendungen abgelehnt. Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ebroarmaturen.com/downloads/warenruECKsendung.html](http://www.ebroarmaturen.com/downloads/warenruECKsendung.html).

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, die uns, aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gemäß nachfolgender Ziffern VIII.5. und VIII.6. auf uns übergehen.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren tritt uns der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
6. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob vor oder nach einer Verarbeitung, werden bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer VIII.5. an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer jeweiligen Forderung, wie die Vorbehaltsware. Das gleiche gilt für Entschädigungen aus Versicherungsleistungen und sonstigen Ansprüchen.
7. Der Besteller ist berechtigt Forderungen aus den Veräußerungen gemäß Ziffer VIII.4. und VIII.5. bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt oder wenn erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## IX. Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Waren nach Übergabe unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen.
2. Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

4. Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
5. Für Rücksendungen wegen einer Reklamation oder eines Reparaturauftrags gilt Ziffer VII.3 entsprechend. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir dann sofort zu verständigen sind, hat der Besteller – soweit wir unser Einverständnis erteilen – das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Mangelbeseitigung durch uns nicht rechtzeitig erfolgen kann.
7. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Hierdurch wird ein etwaiger Aufwendungsersatzanspruch nach Ziffer IX.9. nicht berührt.
9. EBRO trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn und soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann EBRO vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.
10. Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung, d.h. der Unmöglichkeit, Verweigerung, unangemessenen Verzögerung oder des zweimalig erfolglosen Versuchs der Nacherfüllung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Falle eines nur unerheblichen Mangels ist ein Rücktritt des Bestellers ausgeschlossen.
11. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer X. (*Allgemeine Haftungsbeschränkung*) und sind im Übrigen ausgeschlossen.
12. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die (i) auf natürlichen Verschleiß, (ii) fehlerhaften Ein- oder Ausbau (Montage) bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, (iii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (iv) Verwendung ungeeigneter Werkstoffe oder nicht sachgemäße Behandlung, (v) Fehler in der Konstruktion, die auf Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind, (vi) Änderungen der Waren durch den Besteller, oder (vii) andere Ursachen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, zurückzuführen sind.
13. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen leisten wir bei Verwendung von Fremdantrieben oder Fremdkomponenten durch den Besteller oder Dritte, insbesondere bei Endlagenrückmeldungen (elektrisch oder pneumatisch), direkt angebauten Magnetventilen, Stellungsreglern, Handbetätigungen (Fremdkonstruktionen) und sonstigen nicht in unserem Lieferumfang enthaltenen Bestandteilen, oder Einbau derselben in den Liefergegenstand ausschließlich Gewähr für unseren eigenen Lieferumfang, wenn und soweit die Montage und Funktionsprüfung durch unser Fachpersonal erfolgt. Eine Haftung für Fremdantriebe oder Fremdkomponenten und aus deren Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden ist ausgeschlossen.
14. Mangelgewährleistungsrechte verjähren, soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB vorliegt, innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübergang.
15. Bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch EBRO sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## X. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften, nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt, ist unsere Haftung, einschließlich einer etwaigen Haftung wegen Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

## XI. Exportkontrollklärung

Befindet sich im Bestellumfang ein ausfuhrgenehmigungspflichtiger Artikel, ist dieser gekennzeichnet mit der zutreffenden Ausfuhrlisten (AL) Nummer bzw. der Codierung aus der EU Dual Use VO, Anh. I oder anderen Listungen, z.B. aus Embargo-VOs. Jeder Wirtschaftsbeteiligte (Hersteller/Exporteur) ist verpflichtet, sowohl Exportbeschränkungen nach nationalem Recht als auch nach dem Recht der EU und des US-Re-Exportkontrollrechts einzuhalten und eine Exportkontrollprüfung entsprechend der aktuellen Rechtslage durchzuführen. Um bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Artikeln die vollständige Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen sicherzustellen, ist die schriftliche Bestätigung über den endgültigen Bestimmungsort (detaillierte Adresse) und die Verwendung der Ware nach Ihrem aktuellen Kenntnisstand erforderlich. Darüber ist die nichtmilitärische und nichtnukleare Endverwendung der Waren zu bestätigen.

## XII. Kein ReExport nach Russland, Belarus oder in andere mit Ausfuhrbeschränkungen sanktionierte Länder

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften über Exportkontrollen, Embargos und Sanktionen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer relevanter Rechtsordnungen.
2. Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass die gelieferten Waren nicht unmittelbar oder mittelbar an Personen, Unternehmen, Organisationen oder Staaten geliefert, verkauft, übertragen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden, die Sanktionen oder Embargos unterliegen oder auf einschlägigen Sanktionslisten geführt werden. Der Besteller sichert ferner zu, dass er selbst nicht auf einer solchen Sanktionsliste geführt wird und nicht mehrheitlich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person oder Einrichtung steht. Der Besteller hat darüber hinaus sämtliche Ausfuhrbeschränkungen zu beachten.
3. Der Besteller darf insbesondere keine im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g (1) der Verordnung (EU) 765/2006 fallen, direkt oder indirekt in ein mit Ausfuhrbeschränkungen sanktioniertes Land verkaufen, exportieren oder re-exportieren; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Russische Föderation bzw. Belarus.
4. Der Besteller wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck der vorstehenden Ziffern XII.1. bis XII.3. nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird und diese Anstrengungen EBRO auf Anfrage hin nachweisen.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

5. Der Besteller ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten im weiteren Verlauf der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck der vorstehenden Ziffern XII.1. bis XII.3. zuwiderlaufen würden.
6. Jeder Verstoß gegen diese Ziffer XII. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Liefervertrages dar, und EBRO ist in diesem Fall berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
  - (i) die Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages, und
  - (ii) eine Strafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts des zugrundeliegenden Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
7. Ferner hat der Besteller EBRO jeglichen Schaden, der EBRO aus einem Verstoß gegen diese Ziffer XII. entsteht, zu ersetzen. Im Rahmen dieses Schadensersatzes ist die Vertragsstrafe nach der vorstehenden Ziffer XII.6.(ii) anzurechnen. Der Besteller stellt EBRO zusätzlich von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Sanktionen, Bußgeldern und sonstigen Nachteilen frei, die EBRO aufgrund solchen Verstoßes des Bestellers gegen diese Ziffer XII. entstehen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, EBRO unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern XII.1. bis XII.5. zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Ziffer XII. zunichtemachen könnten. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, EBRO sämtliche Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer XII. innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

## XIII. Höhere Gewalt

1. EBRO haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und außerhalb der zumutbaren Kontrolle von EBRO liegen („**Höhere Gewalt**“), Höhere Gewalt erfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Brände, Überschwemmungen, Stürme, staatliche Beschränkungen und Maßnahmen, Embargos, Verzögerungen oder Nichtlieferung von Materialien, Energie oder anderen Gütern oder Dienstleistungen, geopolitische Krisen und Anspannungen, Zölle, Höhere Gewalt-Ereignisse in der Zuliefererkette, einschließlich auf Ebene der direkten Zulieferer und andere Ursachen außerhalb der zumutbaren Kontrolle von EBRO.
2. EBRO wird den Besteller ohne schuldhaftes Zögern über das Ereignis oder den Umstand Höherer Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, die Höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken, sofern dies wirtschaftlich ist.
3. EBRO ist während der Dauer des Höhere Gewalt Ereignisses von seiner Leistungspflicht befreit. EBRO ist berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als drei Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

## XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder in einem Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder deren Teile davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder deren Teil durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke. § 139 BGB ist ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für diese Schriftformklausel.

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

---

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ihres Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hagen, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **XV. Datenschutz**

1. Wir speichern und verarbeiten Daten Ihres Unternehmens, soweit dies zu Geschäftszwecken notwendig und im gesetzlichen Rahmen zulässig ist.
2. Sofern vom Besteller im Rahmen seiner Bestellung personenbezogene Daten erhoben werden sollten, werden diese ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, erhoben, verarbeitet und verwendet.

Hagen, März 2026